

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde  
Dedesdorf**

**Ramsauer, Daniel**

**Bremerhaven, [ca. 1925]**

Von den Kirchenvisitationen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

Vünschen, Rotholt, Stender und Stubbe, d. h. in nachweisbar gerader Abstammung. Mehrfach aber sind Verwandte von ausgestorbenen alten Landwührder Familien von auswärts hier eingezogen und haben die Namen vor dem Erlöschen bewahrt (z. B. Becken, Schmidt, Wilkens).

Anderer teils vollständige, teils unvollständige Verzeichnisse sind von 1701 und 1702; darauf folgen die schon erwähnten Register von 1770 und 1779, ein Heft von Pastor Hemmis Hand von 1790, das mit großer Genauigkeit alle Familien und Personen (1616) der ganzen Gemeinde namentlich aufzählt, und endlich eine Anzahl von einzelnen Heften und Bogen, nach Schulachten oder Bauerschaften geordnet, meist von der Hand der Lehrer, enthaltend die Seelenregister von 1803, 1810, 1813, 1816, 1819, 1822 und 1825. Das alles ist für die Stammbäume von großer Wichtigkeit. Fast alle älteren Landwührder Familien haben sich einen solchen machen lassen. 1800 beginnt das alte, 1892 das neue Familienregister.

### Von den Kirchenvisitationen.

Bis 1910 sind ihrer 61 gehalten worden, die ersten 1589. Das Bild, das die hier vorhandenen, manchmal sehr spärlichen, manchmal reichhaltigeren Akten ergeben, wird auch durch die in Oldenburg vorhandenen nicht recht vervollständigt. Es fehlt eben fast immer der Bericht des Pastoren über das gesamte kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde. Jedenfalls ist dieses je und je besser gewesen, als die vielen Klagen über Unkirchlichkeit und grobe Sünden auf den ersten Blick darstellen. Es fehlt doch nicht an Zeugnissen von christlichem Glauben, Gottesfurcht und Frömmigkeit, von christlichem Leben und seligem Sterben. Manche Bemerkungen in den alten Kirchenbüchern zeigen sie an. Die Akten klagten viel über das Böse und hoben seltener das Gute hervor.

Von den wenigen Gesamturteilen seien die vermerkt, die nach einer oder der anderen Richtung klarer sehen lassen.

Der Visitationsabschied von 1609 sieht sich so an, als ob fast nichts Gutes in der Gemeinde zu finden gewesen, und es war ja auch wohl eine böse Zeit, aber er sowohl wie der von 1630 läßt doch auch einiges Licht durch die Schatten blicken. Das Evangelium wird gepredigt, Kirche und Beichtstuhl stehen nicht leer, an der Jugend wird gearbeitet, das Krankenabendmahl wird begehrt — und so auch ferner. Die Einzelseelsorge von Pastoren wie Spießmacher,

Dreas und Trogius, bald im Kirchenbuch, bald in der Beantwortung der Visitationsfragen hervortretend, weiß von mancher guten Frucht für Leben und Sterben zu sagen.

1715 spricht der Bis.-Abschied aus, daß „wenige der Zuhörer einige zulängliche Antwort zu geben gewußt“, nämlich bei der Katechesation durch den Visitator, die von den Kindern ausgehend, sich auch auf die Erwachsenen erstreckte, aber wenn man die Schwerfälligkeit unseres Volkes bedenkt und seine geringe Geneigtheit, aus sich herauszugehen, so muß man sich schon wundern, daß aus der Gemeinde heraus überhaupt Antworten auf die gestellten Fragen kamen. Außerdem werden die Visitatoren es nicht immer verstanden haben, mit unserem Volk so zu reden, wie es seiner Art entspricht. Dazu kommt, daß manche in ihnen nur allzu sehr „Richter und Aufpasser“ sahen, zumal die Geld- und Ehrenstrafen, so sehr sie auch gewohnt waren, doch vielfach Mißtrauen und Unwillen erregen mußten.

1719 wird festgestellt, daß „das Wort Christi auch unter dieser Gemeinde annoch wohne, zumahlen einige, so alte als junge, bei dem öffentlichen Katechismus-Verhör in der Kirche ziemliche Proben des Erkenntnisses von Christo und ihrer Seligkeit nach Anleitung der Hauptstücke des Katechismus darzulegen gewußt“, und die Zahl derer, die sich vom Tisch des Herrn fernhalten, wird offenbar als die geringere dargestellt. So auch weiter durch das 18. Jahrhundert hindurch, in dem zeitenweise der Gemeinde im Ganzen ein gutes Zeugnis ausgestellt wird. Auch später wird immer wieder bezeugt, daß es in der Gemeinde eine Anzahl gläubiger und frommer Christen gebe, die auch durch die glaubensarme Zeit ihren Glauben an den Herrn und Heiland hindurchgerettet. Und auch jetzt fehlt es nicht an solchen — sie seien im Geiste begrüßt!

Ein eigentümliches Bild gewähren gelegentliche Aufzeichnungen über die Kosten der Kirchenvisitationen, insbesondere über die Bewirtungen, die den Visitatoren gemacht werden mußten oder doch gemacht wurden.

1616 führen D. Schlüter und Magister Belfstein nebst dem Bogt Johs Conter den Pastor Kock ein — sie verzehren „in der hin und wieder reise 15 Kannen Wein =  $3\frac{3}{4}$  Thaler, 6 „Fahnen“ biher (Bier) = 36 gr., „vor die Kost“ 30 gr. zusammen, 4 Taler  $52\frac{1}{2}$  gr. Außerdem läßt der Bogt auf Befehl des Superintendenten noch 4 Flaschen mit Wein füllen und 10 Kannen Bier, zusammen noch  $2\frac{1}{2}$  Thaler. 1629 verzehren die Visitatoren bei Einführung des Pastoren Simonis in der Pastorei für 4 Taler  $4\frac{1}{2}$  gr., den Taler zu 55 gr., dazu eine Tonne Bier zu 3 Speziestalern und  $4\frac{1}{2}$  gr., Fracht dafür 6 gr. „Geholet an Bier, weil die Tonne außgewesen, für 1 Taler. Branntwein 39 gr. Die Köchin hat bekommen  $\frac{1}{2}$  Taler, die „Frau Pastorsche wegen Butter und sonst“ 1 Taler. Item an Wein, so die Herren verzehret,  $2\frac{1}{2}$  Taler. Das wird ein ziemliches Trinkgelage gewesen sein.

Ausführlich ist die Aufzeichnung der Visitation von 1777, bei der Pastor Hemmi nachträglich eingeführt wurde. Der Koch Havemann von Ovelgoenne machte einen Vorschlag über alles, was er brauchte, bis in die kleinsten Kleinigkeiten hinein, im Betrage von 58 Taler 55 gr.

1735 heißt es: „je weniger sie sich wegen der Bewirtung Unkosten machen, desto mehr werden wir, „mit Gottes Hilfe, zum Hauptwerke Zeit und Fähigkeit haben“, und 1774 wurde ein „geschärfter Befehl“ ausgegeben, wonach aller unnötige Aufwand bei den Vis.=Mahlzeiten vermieden werden, auch des Abends nur „kalte Küche“ gegeben werden sollte. (1801 wiederholt.) Der 1777, 1780, 1786 und 1789 bei den Visitationen getriebene Aufwand steht damit allerdings im Widerspruch.

---

## Würder Land-Recht de Anno 1574.

(C. C. O. 3,86)

Wir Johann, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Zeven, Rüstingen, Destrungen und Wangerland usw. Thun kund und bekennen, daß Wir auf unterthäniges Ansuchen der Ehrsamten Unser Untertanen und lieben getreuen Eydgeschworenen und Belehnten Unseres Landes zu Würden, ihnen ihr alt Recht welches sie von anno ein Tausend vier hundert und sechs und vierzig her gehabt, und auf Uns und die Unseren vererbt, und von wehland dem Wohlgeborenen Herrn Anthonio, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst usw. Unserm freundlichen lieben Vater, Christmilder und wollöblicher Gedächtnis zu etlichen Stücken vermehret worden, kraft dieses bestätigt, dasselbe auch, zu ezlichen Articulen ferner Unsern Untertanen zu gute und Erhaltung gleichmäßigen Rechten, mit zutun obgedachter Unser Belehnten verbessert, wie hernach unterschiedlich folget :

1. Thom ersten worde ein Mann dothgeschlagen in dem Lande, desjenen Fründe, de dar geschlagen ist, scholln demjenigen folgen, binnen Landes, offt se em griepen könden, daran schall ock niemand an hindern van des Dodschlägers Fründen, und worde he denn also begrepen, so schall man den Dodschläger richten, und dat Haupt afhauen, kumt he awer wedder in dat Land, so schall he sich wedder in den Frieden helpen, und des Doden Fründschop willen hebben, und de Fründe en darvon<sup>1)</sup> vom bethalinge offte vom Weide des Doden nene Noht lieden.

2. Were awer, dat jemand wolde beschirmen den Dodschläger mit draulichen Worten offde daden, verdadigen<sup>2)</sup> offde hindern,<sup>3)</sup> wenn de Fründe em jagden binnen Landes, wel dat dede, desülve Sake steit bi minen gnädigen Herren, wo hoch de Strafe sien schall, desselven Brökes.

3. Thom drüden töge jenich Mann einen Spaden, da he gut mede winnen will, wenn he den Spaden tagen hefft, so schall he dat schrieven laten in dit Boek, dar en schölen neue Tüchniß offte Ede baven gahn.

4. Item, wundet ein den andern, de schall dat betern dem Gerichte mit einer halben Bremer Mark.

5. Item, verkoffte, verlehnde edder uplete en den andern sien Gut, dat schall he schrieven laten in dit Boek, un wat süs in dit Boek geschreven were, dar enschall neue Tüchniß offte Ede baven gahn; besprecke ock jemand von der Fründschop solch gut, schall he sinen Byspraken in ses Wecken achter folgen.

<sup>1)</sup> richtig: endorven, dürfen nicht.

<sup>2)</sup> verdedigen: verteidigen. <sup>3)</sup> gibt keinen Sinn, gemeint wird sein: verbergen.